

**Vierte Ordnung zur Änderung der
Ordnung der Katholisch-Theologischen Fakultät der
Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 27. September 2012
vom 11.07.2022**

Aufgrund § 26 Abs. 3, § 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat die Katholisch-Theologische Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die „Ordnung der Katholisch-Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 27. September 2012“ (AB Uni 2012/30, S. 2546 ff.) mit der „Ersten Ordnung zur Änderung der Ordnung der Katholisch-Theologischen Fakultät der Westfälischen-Wilhelms-Universität Münster vom 27. September 2012 vom 22.07.2013“ (AB Uni 2013, 23, S. 1661 ff.), der „Zweiten Ordnung zur Änderung der Ordnung der Katholisch-Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 27. September 2012 vom 07.09.2015“ (AB Uni 2015/24, S. 1924 ff.) und der „Dritten Ordnung zur Änderung der Ordnung der Katholisch-Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 27. September 2012 vom 19.07.2017“ (AB Uni 2017/20, S. 1758) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Dekanin/ Der Dekan wird aus den Mitgliedern des Fachbereichs, die dem Kreis der Professorinnen/ Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer angehören, mit der Mehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrats unter dem Vorsitz der ältesten anwesenden Professorin/des ältesten anwesenden Professors für die Amtszeit von vier Jahren gewählt. ²Unmittelbare Wiederwahl ist nur einmal möglich.

2. § 29 erhält folgende Fassung:

§ 29 Wissenschaftliche Einrichtungen des Fachbereichs

Unter der Verantwortung des Fachbereichs bestehen folgende wissenschaftliche Einrichtungen:

1. Seminar für Alte Kirchengeschichte, Patrologie und christliche Archäologie
2. Seminar für Dogmatik und Dogmengeschichte
3. Seminar für Fundamentaltheologie und Religionsphilosophie
4. Seminar für Historische Theologie und ihre Didaktik

5. Seminar für Liturgiewissenschaft
6. Seminar für Mittlere und Neuere Kirchengeschichte
7. Seminar für Moraltheologie
8. Seminar für Philosophische Grundfragen der Theologie
9. Seminar für Religionsphilosophie
10. Institut für Biblische Exegese und Theologie (IBET)
 - Professur für Exegese des Alten Testaments
 - Professur für Zeit- und Religionsgeschichte des Alten Testaments
 - Professur für Exegese des Neuen Testaments
 - Professur für Theologie des Neuen Testaments und Biblische Didaktik
11. Institut für Christliche Sozialwissenschaften
12. Institut für Kanonisches Recht
13. Institut für Missionswissenschaft und außereuropäische Theologien
14. Institut für Religionspädagogik und Pastoraltheologie
 - Abteilung Pastoraltheologie
 - Abteilung Religionspädagogik und Didaktik des Religionsunterrichts
 - Abteilung Religionspädagogik, Bildungs- und Genderforschung
15. Institut für Religionswissenschaft
16. Ökumenisches Institut
 - Abteilung I: Ökumenik und Reformationskunde
 - Abteilung II: Ostkirchenkunde und Ökumenik

3. § 31 erhält folgende Fassung:

§ 31 Vorstand

¹Sofern mehrere Professuren einer wissenschaftlichen Einrichtung angehören und für eine wissenschaftliche Einrichtung in größerem Umfang Personal oder Mittel bereitgestellt werden, die nicht einer Professorin/einem Professor zugewiesen sind, oder wenn die Einrichtung für den Fachbereich selbstständig Aufgaben in der Lehre wahrnimmt, wird zu deren Leitung mit Zustimmung des Fachbereichsrats ein Vorstand gebildet, der mehrheitlich aus an der Einrichtung tätigen Vertreterinnen und Vertretern der Gruppe der Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer besteht. ²Der Vorstand vertritt die Einrichtung im Sinne des Satzes 1. ³Der Vorstand entscheidet über den Einsatz ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie nicht einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer zugeordnet sind und über die Verwendung der der Einrichtung zugewiesenen Mittel.

4. Nach § 31 wird folgender § 31a neu eingefügt:

§ 31 a Geschäftsführende Direktorin/ geschäftsführender Direktor

(1) Sofern eine wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 31 einen Vorstand bestimmt, kann dieser aus seiner Mitte eine Professorin/ einen Professor für eine Amtszeit von höchstens fünf Jahren zur geschäftsführenden Direktorin/ zum geschäftsführenden Direktor wählen. Die Entscheidung über die Dauer der Amtszeit ist vor der Wahl zu treffen. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die geschäftsführende Direktorin/ der geschäftsführende Direktor hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie/Er vertritt die wissenschaftliche Einrichtung gegenüber den übrigen Einrichtungen, Gremien und Organen der Universität und führt die Geschäfte der wissenschaftlichen Einrichtung in eigener Zuständigkeit,
2. Sie/Er leitet die Sitzungen des Vorstands
3. Sie/Er führt die Beschlüsse des Vorstands aus.

(3) Die geschäftsführende Direktorin/ der geschäftsführende Direktor ist den Mitgliedern des Vorstands auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

5. Es werden durchgehend ersetzt:

- „Frauenförderplan“ durch „Gleichstellungsplan“
- „Entwicklungsplan“ durch „Struktur- und Entwicklungsplan“.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Katholisch-Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 14.06.2022. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 11.07.2022

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s